



European Society
for Contemporary Art

EUROPEAN SOCIETY for Contemporary Art – das Loch e.V.
Satzung

Präambel

Im Jahr 2004 postuliert eine Gruppe von Kölner Kulturschaffenden, die sich in dem Verein „das Loch“ organisiert haben, um der Entwicklung der Kunst- und Kulturstadt Köln neue Impulse zu geben, ein zukunftsweisendes Vorhaben: das Gründungsprojekt einer Kunsthalle, die – unabhängig von stadtpolitischen Vorgaben – alternative Modelle einer neuen und zeitgemäßen Kunsthalle für Köln erprobt und die ihren Handlungsradius europäisch setzt. Eine Benefizauktion legt den finanziellen Grundstein und im Sommer 2005 beginnt das Gründungsteam um Nicolaus Schafhausen unter dem programmatischen Namen EUROPEAN KUNSTHALLE mit der Arbeit.

In ihrer Gründungsphase von 2005 bis 2007 konnte sich die EUROPEAN KUNSTHALLE im Diskurs grundlegender Fragestellungen und mit einem profilierten Programm zu einem international beachteten Projekt entwickeln. Die im Gründungsbericht zusammengefassten Untersuchungen zu den Konstitutionsbedingungen einer Institution für zeitgenössische Kunst leiten heute maßgeblich die Überlegungen der städtischen Kulturpolitik zu einer neuen Kunsthalle für Köln.

Die European Society for Contemporary Art – das Loch e.V. hat sich die Förderung der weiteren institutionellen Entwicklung und der programmatischen Arbeit der EUROPEAN KUNSTHALLE zu ihrer ausschließlichen und vornehmen Aufgabe gemacht.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Society for Contemporary Art– das Loch e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit allen Ausdrucksformen der zeitgenössischen Kunst durch ideelles und materielles Engagement für die EUROPEAN KUNSTHALLE zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der institutionellen Entwicklung und der programmatischen Arbeit der EUROPEAN KUNSTHALLE,
 - Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen und Wechselwirkungen von Kunst, Kultur und urbanen Strukturen,
 - Förderung des europäischen Austauschs zwischen Institutionen der zeitgenössischen Kunst,
 - Förderung wissenschaftlicher Vorträge, Programme und Publikationen zur zeitgenössischen Kunst,
 - Förderung von Projekten der zeitgenössischen Kunst, insbesondere im europäischen Kontext,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Initiativen mit vergleichbarer Zielsetzung.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden die Mitgliedbeiträge herangezogen, Spenden gesammelt und weitere Betätigungen unternommen.

Postfach 101116
50451 Köln
T +49 (0)221 1791 4553
F +49 (0)221 5696 142
mail@europeansociety.eu
www.europeansociety.eu

European Society
for Contemporary Art –
Das Loch e.V.
Im Stavenhof 5-7
D-50668 Köln

Kreissparkasse Köln
Konto / Account 95002
BLZ 370 502 99
IBAN
DE10 3705 0299 0000 0950 02
BIC Code COKSDE33XXX

Vereinsregister 43VR 14455
Amtsgericht Köln
gemeinnützig laut
Freistellungsbescheid
vom 08.11.2005, FA Köln
St.-Nr. 215/5863/1097

Board

Rosemarie Trockel *President*
Marcel Odenbach *Vice President*
Meyer Voggenreiter *Treasurer*
Astrid Wege *European Kunsthalle*
Lilian Haberer
Bernd Kniess
Kasper König
Kathrin Luz
Christian Nagel
Stephan Walderdorff
Udo Kier *Honorary Member*



Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

02.11.2007
Satzung
Seite 2

§3 Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
2. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Im übrigen ist der Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - (b) die schriftliche Austrittserklärung, bis zum 15. Dezember 2007 mit Wirkung zum 31. Dezember 2007, ab dem 01. Januar 2008 spätestens sechs Monate vor Schluß des Geschäftsjahres;
 - (c) den Ausschluß.
4. Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluß die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bis Ende des Geschäftsjahres 2007 mindestens 10 Euro bzw. 5 Euro für Schüler/Studenten. Ab dem Geschäftsjahr 2008 betragen die Mitgliedsbeiträge:

25 Euro	Basic (Studenten, Künstler, Rentner)
50 Euro	Junior (bis einschl. 35 Jahre)
150 Euro	Senior
400 Euro	Supporter (Fördermitgliedschaft)
2.500 Euro	Corporate (Unternehmen und jur. Personen)
10.000 Euro	Corporate Partner (Board of Partners)

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung / Beschlüsse

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.



2. Die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

02.11.2007
Satzung
Seite 3

3. Der Vorstand kann jederzeit - und muß auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung fällige Mitgliedsbeiträge nicht oder nicht vollständig entrichtet hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes, so muß geheime Wahl durchgeführt werden. Im übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die zwei Rechnungsprüfer sind vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für die

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) Wahlen zum Vorstand;
- (c) Wahlen der Rechnungsprüfer;
- (e) Auflösung des Vereins.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, eine/einen Stellvertreter/in/ und die/den Schatzmeister/in. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweilige Leitung der EUROPEAN KUNSTHALLE ist geborenes Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Zur Neuwahl in den Vorstand können sich alle Mitglieder des Vereins stellen, die dem Verein seit wenigstens zwei Jahren angehören und von wenigstens drei Mitgliedern, davon einem Vorstandsmitglied, die dem Verein ebenfalls seit wenigstens zwei Jahren angehören, vorgeschlagen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zur Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Werden Teile des Vorstandes abgewählt, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung soll alsbald erfolgen.

4. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt.



5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - (d) Erstellung von Förderrichtlinien und Durchführung von Fördermaßnahmen;
 - (e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

02.11.2007
Satzung
Seite 4

§7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Geschäftstätigkeit des Vereins ist auf unbestimmte Zeit ausgerichtet.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von vier Wochen einzuberufen, bei der auf die Drei-Viertel-Anwesenheitserfordernis der gesamten Mitgliederzahl verzichtet wird. Hier entscheidet alsdann die Drei-Viertel-Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von kulturellen Entwicklungen in Köln.

§9 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung

1. Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen Leistungen zur Förderung gewährt werden können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind insoweit unanfechtbar.
2. Alle Förderungen durch den Verein erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Der Leistungsempfänger gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass ihm die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist und auch er mit dem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches auf eine einmalige oder fortgesetzte Leistung zur Unterstützung einverstanden ist.

Vorliegender Text entspricht der endgültigen verabschiedeten Fassung der Vereinssatzung vom 11. Mai 2003 und den von der Mitgliederversammlung am 02.11.2007 beschlossenen Änderungen.